



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141,30001 Hannover

An die  
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden  
nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NuWG

per Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:  
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)      Durchwahl (0511) 120-      Hannover,  
104.4      5838      04.12.2020

**Durchführung der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO);  
Prüfung der persönlichen Eignung der sonstigen Beschäftigten bei Einstellung in Heimen für ältere, pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG anhand von erweiterten Führungszeugnissen während der Pandemie-Lage durch SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben Rückmeldungen von den Mitarbeitenden in den Heimaufsichtsbehörden erreicht, wonach es auf Grund der derzeit anhaltenden Pandemie-Lage in einigen der vorgenannten Einrichtungen verstärkt zu kritischen Personalengpässen kommt, weil Beschäftigte sich bspw. auf Grund eines Ausbruchsgeschehens von SARS-CoV-2 in diesen Einrichtungen in Quarantäne begeben müssen.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 NuWGPersVO haben Betreiberinnen und Betreiber sich vor Aufnahme einer Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 NuWGPersVO darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

Vielfach werden neu einzustellende Beschäftigte nicht über ein Führungszeugnis verfügen, welches nicht älter als drei Monate ist und auf Grund der bekannten Bearbeitungsdauer von u. U. mehreren Wochen zwischen Beantragung und Ausstellung des Führungszeugnisses auch nicht zeitnah in den Besitz eines solchen gelangen können.

Für den Fall, dass ein kritischer Personalengpass auf die durch SARS-CoV-2 begründete Pandemie-Lage zurückzuführen ist und dieser Personalengpass dazu führt, dass die Zahl der Beschäftigten nicht mehr ausreicht, um die fachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sicherzustellen, genügt ausnahmsweise auch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 2 Abs. 4 Satz 1 NuWGPersVO vor Aufnahme der Beschäftigung, welches älter als drei Monate ist, wenn hierdurch die sofortige Aufnahme der Beschäftigung ermöglicht wird.

Die Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen erfordert es in solchen Fällen jedoch, dass ein aktuelles Führungszeugnis von diesen Beschäftigten unverzüglich den Betreiberinnen und Betreibern nachgereicht wird. Die Betreiberinnen und Betreiber haben der zuständigen Heimaufsichtsbehörde daher jede Aufnahme der Beschäftigung mit einem Führungszeugnis, welches älter als drei Monate war gemäß § 7 Abs. 2 NuWG anzuzeigen, wenn die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seit dem Beginn der Beschäftigung nachgeholt wurde.

Die Anzeigepflicht dient dazu, die Heimaufsichtsbehörden über die nötigenfalls zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu ergreifenden Anordnungen nach § 11 NuWG in Kenntnis zu setzen, sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses bei den Betreiberinnen und Betreiber nicht zunächst im Wege der Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NuWG bewirkt werden kann. Nötigenfalls ist auch die Verfügung eines Beschäftigungsverbots nach § 12 Abs. 1 NuWG zu prüfen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 NuWGPersVO gilt dies für die Unterlagen entsprechend, die

nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), anzuerkennen sind und dem erweiterten Führungszeugnis somit gleichstehen.

Die getroffene Regelung ist befristet bis zum 31.03.2021.

Die geänderte Rechtslage ist den Betreiberinnen und Betreibern in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen eine Übersendung des Erlasses bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Steinwede